



Prot. Nr. AM/OK/32.01.05/51682

Bozen, 28. Jänner 2015

Bearbeitet von:
Karin Obexer
Tel. 0471 417594
Karin.Obexer@schule.suedtirol.it

An die
Schulführungskräfte
aller Schulstufen

An die
Schulgewerkschaften

Mitteilung

Bezahlter Bildungsurlaub - Klärungen

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten

Da die Modalitäten der Beanspruchung des Bildungsurlaube immer wieder Gegenstand von Nachfragen im Schulamt sind, werden in Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 25/2014 für die Inanspruchnahme des Bildungsurlaubes folgende Präzisierungen gegeben:

Den Klassenlehrpersonen der Grundschule stehen 87 Stunden bzw. 79 Stunden den Zweitsprach- und Religionslehrern, den Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule zur Verfügung. Diese Stunden werden bei Teilzeitaufträgen oder Reststundenaufträgen im Verhältnis gekürzt.

Grundsätzlich gilt:

Die Stunden des Bildungsurlaubes werden nur für die Stunden laut Art. 5 und Art. 6 des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 in Abzug gebracht. Beschränken sich die Stunden nur auf Zeiträume, die in die zusätzliche Arbeitszeit fallen, können die Lehrpersonen sie nur für den Besuch der Veranstaltungen nutzen und müssen sie auch entsprechend belegen.

Die gesamten Stunden können für den Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des Studienganges in Anspruch genommen werden.

Für die Vorbereitung auf Prüfungen (Selbststudium), für die Erstellung der Doktor-, Diplom- oder Abschlussarbeit des Studienganges können entweder in höchstens zwei Abschnitten, 44 Stunden (Grundschullehrer/innen) bzw. 40 Stunden (alle übrigen Lehrpersonen) oder in nur einem Abschnitt, 66 bzw. 60 Stunden genommen werden.

Zwei Abschnitte (44 bzw. 40 Stunden) entsprechen 2 Unterrichtswochen, also 10 Unterrichtstagen. Ein Abschnitt (66 bzw. 60 Stunden) entspricht 3 Unterrichtswochen, also 15 Unterrichtstagen. Durch die Tagesberechnung erspart man sich die komplizierte Umrechnung bzw. Angleichung der Stunden, wenn ein Lehrgang über zwei Schuljahre dauert und die Lehrperson zwei Arbeitsverträge mit verschiedenen Wochenstunden hat. Für eine Woche Bildungsurlaub werden immer 5 Unterrichtstage berechnet. Der



Bildungsurlaub kann auch mitten in der Woche beginnen und, über das Wochenende hinaus, mitten in der darauffolgenden Woche enden.

Ein Abschnitt gilt als unterbrochen und wird als eigener Abschnitt betrachtet, wenn er durch eine andere Abwesenheit oder durch eine längere unterrichtsfreie Zeit (Herbstferien, Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien) unterbrochen wird. Sollte der Bildungsurlaub vor und nach genannter unterrichtsfreier Zeit genommen werden, so dürfen nur 40 Stunden (= 10 Unterrichtstage) beansprucht werden, da es zwei Abschnitte sind.

Sonderregelung für Lehrpersonen, deren Sonderlehrbefähigungskurs im Jänner/Februar 2015 startet, und im September 2014 um Bildungsurlaub angesucht haben

Diese Lehrpersonen können für die Weiterführung des Sonderlehrbefähigungskurses auch im Herbst 2015 um Bildungsurlaub ansuchen und erhalten bei einem Vollzeitarbeitsverhältnis 40 Stunden (bei Teilzeit im Verhältnis gekürzt). Auch für diese Fälle gilt für die Vorbereitung auf Prüfungen (Selbststudium) obgenannte Regelung:

bei zwei Abschnitten 40 Stunden (= zwei Unterrichtswochen), ein Abschnitt 60 Stunden (= drei Unterrichtswochen). Ein Abschnitt zu 60 Stunden kann somit erst ab Herbst 2015 genommen werden, da die Stunden des vorigen Jahres mitberechnet werden.

Auf keinen Fall ist es erlaubt, im laufenden Schuljahr 2014/2015 die gesamten 40 Stunden für die Vorbereitung auf Prüfungen zu nehmen und im Schuljahr 2015/2016 wieder die 40 Stunden für die Vorbereitung auf Prüfungen zu nehmen. Auch ist zu bedenken, wer im Schuljahr 2014/2015 einen Abschnitt für die Vorbereitung beansprucht, im Schuljahr 2015/2016 nur mehr einen weiteren Abschnitt im Rahmen von insgesamt 40 Stunden beanspruchen darf.

Auch der Begriff „**Studiengang postuniversitärer Studientitel**“ sollte in diesem Zusammenhang geklärt werden, um zukünftige Unklarheiten und Unsicherheiten zu vermeiden:

Unter **postuniversitären Lehrgängen** versteht man nur jene, für deren Besuch der Besitz eines Abschlussdiploms einer Universität oder Hochschule Zugangsvoraussetzung ist. Für universitäre Lehrgänge, für die kein Abschlussdiplom vergeben wird und nicht mindestens 2 Semester umfassen, wird kein Bildungsurlaub vergeben. Der postuniversitäre Lehrgang muss an einer gesetzlich anerkannten Universität erworben werden (Beispiele: Forschungsdoktorate, Ausbildung als Psychotherapeut usw.).

Wir bitten Sie, diese Mitteilung allen interessierten Lehrpersonen Ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Für eventuelle Auskünfte steht im Schulamt folgende Sachbearbeiterin zur Verfügung:
Karin Obexer, Tel. 0471 417594, e-mail-Adresse: Karin.Obexer@schule.suedtirol.it

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Dr. Peter Höllrigl
gez. i. A. Dr. Albrecht Matzneller